

13.04. 2014

Landkreis Lüneburg
-Der Landrat-
Recht und Kommunales/ Bußgeldstelle
Am Springintgut 1
21335 Lüneburg

Betrifft: zu 1 Schreiben *Kostenbescheid* vom 07.04.2014 (Zustellung 11.04.2014)
Aktenzeichen: 42.30-02400452.0 (zum OWi- Zeichen 36720408 der Hansestadt Lüneburg)

Zu 2 Überprüfung mit dezidiertem Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“.

Zurückweisung - Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich sofortige Fachaufsichtsbeschwerde und Zurückweisung aus folgenden Gründen:

Der o.g. Kostenbescheid der Hansestadt Lüneburg stellt eine Grundrechteverletzung gegen meine Person dar und beweist außerdem die Befangenheit der Behörde.

Begründung:

Zu 1 Der Kostenbescheid ist NICHT von einem Behördenangestellten unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne

Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)
Schon aus diesen Gründen ist der Kostenbescheid nichtig und zu verwerfen.

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Das betr. o. g. OWi- Verfahren ist durch die **Hansestadt Lüneburg/ Landkreis Lüneburg eingestellt worden. Daher können mir auch nicht widerrechtlich Kosten oktroyiert werden, die hiermit auf das schärfste zurück gewiesen werden. Die Kosten des Verfahrens hat die Staatskasse bzw. Kommunalkasse zu tragen.**

Zu 3 Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der betr. Behörde **Hansestadt Lüneburg/ Landkreis Lüneburg durch offenkundig strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler (SHAEF- SMAD - Verstoß) und verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010:**

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(RGBL 05.2.1934, Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06.1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 08. 1945, Ausweisdokumente der BRD)

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Vogelfrei)

Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Zu 4 Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegende aktuelle Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Damit besteht auch der Verdacht, dass die **Hansestadt Lüneburg / Landkreis Lüneburg** Staatenlos und ohne jegliche Legitimation handelN, was in Beweislastumkehr zu prüfen ist. Es ist im Prüfungsverfahren in eigener Recherche zu ermitteln BGBL I II III von 1946 – 2010.

Dazu kommt die privatisierte Behörde der **Hansestadt Lüneburg/ Landkreis Lüneburg** nicht an die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel & Siegel. Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt.

Auch dazu wird auch hier Beweislastumkehr gefordert.

Zu 5 Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde * **Hansestadt Lüneburg*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt. Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wird hiermit erneut von Ihrer Behörde eingefordert!

Zu 7 Das Standart-Schreiben ***Kostenbescheid Landkreis Lüneburg** * beweist, dass die Behörde sich nicht an das übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält. Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung der ***Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg** * offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch. Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor! Durch das Fehlverhalten begründet liegt außerdem eine weitere Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor.

Es wird aus genannten Gründen sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert.

Aus der angeführten erheblichen juristischen Gründe und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist das betr. Kostenverfahren sofort einzustellen/ niederzuschlagen und der betr. Kostenbescheid zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen